

GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 12
Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 19.08.2014

Zahl: 610-1/2014

Betr. Textlicher Bebauungsplan
(Bezug)

VERORDNUNG (Gesamtfassung)

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 25. Feber 1993, Zahl: 610-1/1993, in der Fassung vom 05. Mai 1999, Zahl: 610-1/1999, mit welcher für das Gebiet der Gemeinde Frauenstein ein Textbebauungsplan erlassen wird

Aufgrund der §§ 24 bis 26 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. Nr 23/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle im Flächenwidmungsplan als Bauland festgelegten Flächen, vorbehaltlich abweichender Feststellungen in Teilbebauungsplänen.

§2

Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße des Baugrundstückes hat

- a) bei offener Verbauung 400 m²
- b) bei halboffener Verbauung 350 m² und
- c) bei geschlossener Verbauung 250 m²

zu betragen.

§3

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

(1) Die bauliche Ausnutzung (Verhältnis der Summe der Geschossflächen, gemessen von Außengrenze zu Außengrenze nach der äußeren Begrenzung, zur Grundstücksgröße) der Baugrundstücke darf

- a) im Bauland-Wohngebiet 0,4,
- b) im Bauland-Dorfgebiet 0,4,
- c) im Bauland-Kurgebiet 0,5 und
- d) im übrigen Bauland 0,6

nicht überschreiten.

- (2) Bei bebauten Grundstücken, bei denen die bauliche Ausnutzung (Abs. 1) bereits überschritten ist, sind Umbauten und Verbesserungen nur zulässig, wenn die gegenwärtige bauliche Ausnutzung nicht überschritten wird.
- (3) Ein erdgeschossiges Gebäude (einschl. aller Zu- u. Anbauten) darf im Grundrissausmaß eine verbaute Fläche von 0,3 nach § 3 Abs. 1 im Bauland-Wohngebiet, Bauland-Dorfgebiet und Bauland-Kurgebiet nicht überschreiten.

§4

Bebauungsweise

Als Bebauungsweise ist die offene, halboffene und geschlossene Bebauung zulässig.

§5

Anzahl der Geschosse

Die Anzahl der Geschosse hat

- a) im Bauland-Kurgebiet und im Bauland-Wohngebiet maximal zwei,
- b) und im übrigen Bauland maximal zwei

zu betragen.

§6

Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Je Wohneinheit ist auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe ein Pkw-Parkplatz vorzusehen.
- (2) Für Gaststättenbetriebe und dgl. ist je 10 m² Gastraumfläche ein Pkw-Abstellplatz auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe vorzusehen.
- (3) Erschließungsstraßen haben bei einer möglichen Erschließung von
 - a) maximal fünf Baugrundstücken mindestens 5,5 m und
 - b) mehr als fünf Baugrundstücken mindestens 6 m

zu betragen.

§7

Baulinien

- (1) Die Baulinien entlang öffentlicher Straßen sind anlässlich der Bauverhandlung festzulegen.
- (2) Für die übrigen Baulinien (ausgenommen Abs. 1) gelten die Bestimmungen des § 4 der Kärntner Bauvorschriften, LGBl. Nr. 58/1985, i. d. g. F.

§8
Wirksamkeit

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Veröffentlichung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Der Bürgermeister
Karl Berger e.h.